E 21890 C

Montfort-Bote

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Langenargen-Oberdorf

73. Jahrgang | Freitag, den 07. November 2025 | Nummer 45

Verlag: Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 14, 70806 Kornwestheim, Verantw. Anzeigen: Katharina Härtel, Redaktion: Angela Schneider (ela) E-Mail: redaktion@montfortbote.de, Telefon: 0 75 42/94 18 54, Redaktionsleitung (V.i.S.d.P.): Frank Hautumm, Anzeigen: Sarah Vogt, Telefon: 07154 8222-70, E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die aktuelle Preisliste der Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG. Anzeigenschluss: Dienstag, 10 Uhr, Redaktionsschluss: Dienstag, 10 Uhr, Aboservice: Telefon: 0751/99921988, E-Mail: aboservice@duv-wagner.de, Herstellung: Druckhaus Müller OHG, Bildstock 9, 88085 Langenargen, Auflage: 1.800 Exemplare, Erscheinungsweise: Wöchentlich freitags, Bezugspreis per Austräger frei Haus jährlich € 42,00; digital per Mail jährlich € 30,90; Kombi-Abo (digital + print) jährlich € 49,20.

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Veröffentlichungen der Gemeinde Langenargen: Bürgermeister Ole Münder

SOWIESO – ALLWEILNO
Narrenzunft d' Dammglonker e.V. Langenargen
seit 1955

DI 11.11.2025

Ab 10:30 Uhr
11:11 Uhr – WIR HEISSEN DIE FASNET WILLKOMMEN
Frühschoppen im Hotel Krone

Ab 19:00 Uhr
WARM-UP FASNET 2026
Im Foyer der Festhalle | Auftritte des Fanfarenzugs König Wilhelm und der Schalmeien der Argenhexen | Informationen zum 70-jährigen Jubiläum der Schussengeister und Senatoren | Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt

Schaut vorbei und läutet mit uns die 5. Jahreszeit ein!
Wir freuen uns auf euch!
SOWIESO – ALLWEILNO

70 Jahre SCHUSSENGEISTER LANGENARGEN

Senatoren Langenargen Seit 1956

Findig-Markt

Hobbyarbeiten und Kunsthandwerk
von regionalen Anbietern in gemütlicher Atmosphäre

Sonntag, 9. November
10 bis 17 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus Oberdorf
Die Veranstaltung ist bewirtet.

Bild: Angela Schneider

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Vordere Malerecke - Änderung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen hat am 20.10.2025 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) beschlossen, den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Vordere Malerecke - Änderung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen (**Aufstellungsbeschluss**).

In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Vordere Malerecke - Änderung“ und die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung in der Fassung vom 20.10.2025 gebilligt und beschlossen, diesen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen (**Auslegungsbeschluss**).

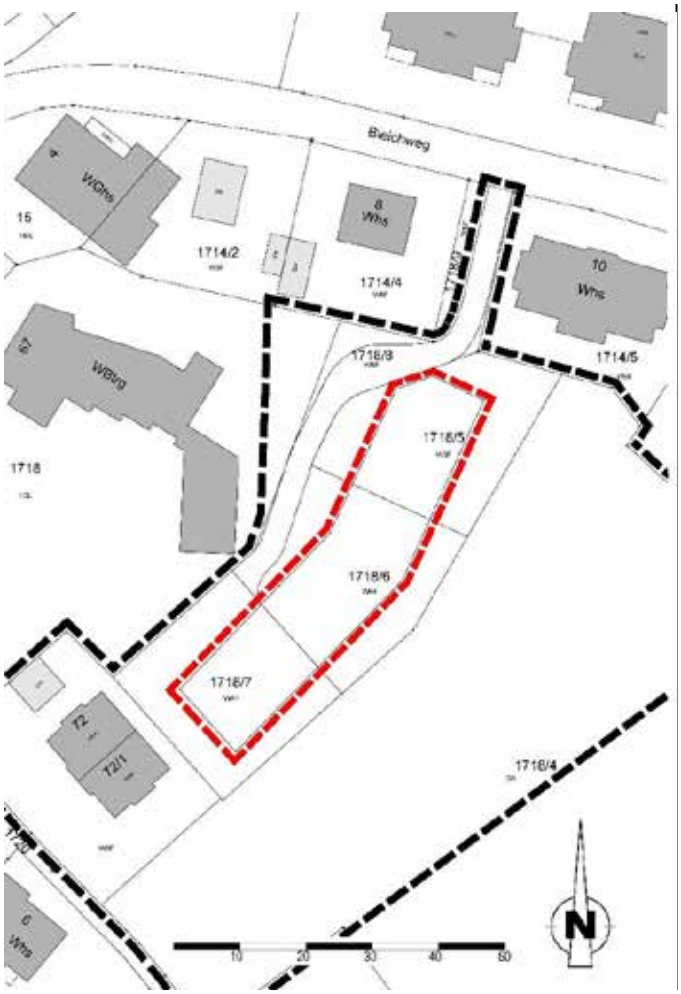

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst eine Gesamtfläche von ca. 827 m² mit Teilflächen der Flurstücke Nr. 1718/5, 1718/6 und 1718/7.

Der Planbereich der Änderung ist im folgenden Kartenausschnitt (rotgestrichelt umrandet) dargestellt.
Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 20.10.2025 vom Ing.-Büro PLANWERKSTATT am Bodensee, Langenargen – Stadtplaner Dipl.-Ing. Rainer Waßmann.

Ziele und Zwecke der Planung:
Der Bebauungsplan „Vordere Malerecke“ ist seit dem 18.11.2005 in der vorliegenden Form rechtskräftig. Der Bebauungsplan sieht im Änderungsbereich unter anderem die Erstellung von 3 Einfamilienhäusern mit Satteldach und einer Dachneigung von 30° bis 45° Dachneigung vor.
Eine Abweichung von dieser Festsetzung ist nur durch ein Änderungsverfahren des Bebauungsplanes möglich.
Mit der Änderung des Bebauungsplanes „Vordere Malerecke“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Änderungen geschaffen werden.

Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen:
- Errichtung von 3 Einzelhäusern mit **Flachdach,**
- Festsetzung einer **Gebäudehöhe**,
- Festsetzung von extensiven **Dachbegrünungen.**

Öffentliche Auslegung:
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Vordere Malerecke - Änderung“ in der Fassung vom 20.10.2025 wird in der Zeit **vom 10.11.2025 bis 12.12.2025** (je einschließlich) im Internet auf der Homepage der Gemeinde Langenargen unter der Rubrik Bauleitplanung unter folgendem Link veröffentlicht:

https://www.langenargen.de/leben-in-langenargen/bauen-wohnen/bauleitplanung

Zusätzlich als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegt der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Vordere Malerecke - Änderung“ in der Fassung vom 20.10.2025 in der Zeit **vom 10.11.2025 bis 12.12.2025** (je einschließlich) im Rathaus der Gemeinde Langenargen, Obere Seestraße 1 in 88085 Langenargen während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollten möglichst elektronisch an die E-Mail-Adresse - rathaus@langenargen.de - übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg z.B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemeinde Langenargen, den 07.11.2025

Ole Münder
Bürgermeister

Gemeindenachrichten

Martin Beck feierte 25jähriges Dienstjubiläum im öffentlichen Dienst

Seit genau 25 Jahren ist Martin Beck von der Musikschule im öffentlichen Dienst tätig. Martin Beck konnte am 30. September 2025 sein 25-jähriges Dienstjubiläum begehen. Martin Beck unterrichtet die Instrumente Klavier und Fagott. Er hat in den vergangenen Jahren großen Einsatz gebracht, viel geleistet und entscheidend mitgestaltet.
Bürgermeister Ole Münder, Musikschulleiter Florian Keller und Hauptamtsleiter Klaus-Peter Bitzer bedankten sich ganz herzlich bei dem Jubilar für seine geleistete Arbeit in all den Dienstjahren im Rahmen einer kleinen Feierlichkeit.

Foto: v.l.n.r. Bürgermeister Ole Münder, Martin Beck, Musikschulleiter Florian Keller, Hauptamtsleiter Klaus-Peter Bitzer
Bildquelle: Gemeinde Langenargen

Widerspruchsrecht für die Datenübermittlung

Gruppenauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen Nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammenhang das Lebensjahr bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten zum Zwecke der Information von Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bei Wahlen und Abstimmungen
Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden die in § 44 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten (Familienname, Vorname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nutzen, um ihnen Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden (§2 Abs. 3 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz). Die betroffenen Personen haben das Recht, der Nutzung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubilaren
Die Meldebehörde darf nach § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz Namen, Doktorgrad, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von Altersjubilaren und Ehejubilaren an Presse und Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
Jeder Einwohner hat gemäß § 50 Abs. 5 BMG das Recht zu verlangen, dass die Veröffentlichung dieser Daten unterbleibt. Wer von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch machen will, wird gebeten, **spätestens** zwei Wochen vor dem Tag des Jubiläums eine entsprechende Erklärung gegenüber der Meldebehörde abzugeben. Eine neue Erklärung ist nicht erforderlich, wenn bereits früher eine solche Erklärung abgegeben worden ist.

Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage
Gemäß § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Namen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Datenübermittlung an Religionsgesellschaften
Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 Bundesmeldegesetz von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, Auskunftssperren sowie Sterbedatum. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Steuerzahlungen 15. November 2025

Wir bitten, die zahlungspflichtigen Einwohner höflich zum Steuerzahlungstermin
15. November 2025
folgende Steuern und Abgaben an die Gemeindekasse zu entrichten:
· 3. Rate Abschlagszahlung Wasserzins und Entwässerungsgebühren
· 4. Rate Grundsteuer
· 4. Rate Gewerbesteuervorauszahlung
Bitte zahlen Sie bargeldlos oder erteilen Sie eine Bankabbuchungsermächtigung.

AKTUELLE **INFOS** ÄLTER WERDEN IN LANGENARGEN

Begrüßung für ältere Neubürger Ü60

Besonders auch für Menschen, die im höheren Alter nochmal den Wohnort wechseln, sind Informationen zu den Gegebenheiten in der Kommune des neuen Zuhauses wichtig.

Aus diesem Grund lud Bürgermeister Ole Münder am Donnerstag, 23. Oktober zu einer Willkommens- und Infoveranstaltung in die Seniorenwohnanlage Mühlengärten ein.
Bei einem Begrüßungsgetränk und einem kleinen Imbiss gab es für die Gäste Informationen zu den zahlreichen Unterstützungsangeboten, den Möglichkeiten der Kontaktpflege, der Gesundheitsförderung, der Freizeitgestaltung oder des freiwilligen Engagements.
Organisiert und durchgeführt wurde diese Veranstaltung vom Seniorenbüro in Kooperation mit einer Gruppe engagierter Bürgerinnen der Gemeinde zu der Jutta Trauter, Ulrike de Breuyn und Daniela Widmann gehören.

Foto: Neubürger-Begrüßung, Untertitel: Jutta Trauter im Gespräch mit einer interessierten Neubürgerin

Förderpreis der Franz-Josef-Krayer-Stiftung für „berufliche Ausbildung“

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
der Stiftungsrat der Franz-Josef-Krayer-Stiftung hat die Auslobung eines

Förderpreises für „berufliche Ausbildung“

beschlossen.

Für die Vergabe des Förderpreises gelten folgende Kriterien:
Mit dem Preis sollen Auszubildende in Langenargener Unternehmen ausgezeichnet werden, die sich durch besondere fachliche Leistungen oder außerordentliches Engagement im Unternehmen ausgezeichnet haben. Damit soll der Erhalt von Ausbildungsplätzen in Langenargen, bzw. der Anreiz eine Ausbildung in Langenargen zu absolvieren, gefördert werden.

Einreichungsvoraussetzungen:
Es können lediglich Auszubildende in einem Unternehmen mit Sitz in Langenargen berücksichtigt werden, die von ihrer Firma wegen besonderer Leistungen für den Preis nominiert werden. Dies betrifft sowohl fachliche Leistungen (z. B. Erfindungen oder Verbesserungsvorschläge mit großem Nutzen für das Unternehmen), als auch außerordentliches Engagement (z. B. Ausgleich von Engpässen, Übernahme besonderer Verantwortung weit über das zu erwartende Maß hinaus, etc.) oder besondere Notwendigkeit (z. B. besondere individuell förderungswürdige Situation des Azubis um den Ausbildungsplatz zu erhalten, etc.).

Preis:
Die Franz-Josef-Krayer-Stiftung stellt dem Azubi für 1 Jahr ein (Elektro-) Leasingfahrzeug mit 10.000 km Fahrleistung zur Verfügung. Pro Jahr können maximal 2 Fahrzeuge vergeben werden. Der Preis wird vom Stiftungsrat der Franz-Josef-Krayer-Stiftung auf Antrag oder Vorschlag vergeben. Auf den Preis besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Bewerbung:
Die Bewerbung ist bei der Gemeinde Langenargen einzureichen. Richten Sie hierfür ein Anschreiben an den Vorsitzenden des Stiftungsrates, Herrn Bürgermeister Ole Münder, Geschäftsstelle: Bürgermeisteramt, Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen.

Einreichungsende: 31. Dezember 2025

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Kübler
Stiftungsvorstand

Barbara Reck
stv. Stiftungsvorständin

Ole Münder
Stiftungsratsvorsitzender

Förderpreis der Franz-Josef-Krayer-Stiftung für „Unternehmertum“

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
der Stiftungsrat der Franz-Josef-Krayer-Stiftung hat die Auslobung eines

Förderpreises für „Unternehmertum“

beschlossen.

Für die Vergabe des Förderpreises gelten folgende Kriterien:
Die lokale Wirtschaft ist das Rückgrat einer gesunden Gemeinde. Mit diesem Preis soll insofern die Gründung neuer Unternehmen in Langenargen oder das Engagement bereits in Langenargen ansässiger Unternehmen für die Lebensqualität in der Gemeinde gefördert werden. Ausgezeichnet werden sollen Unternehmen, die das Potential haben den Wirtschaftsstandort Langenargen in Zeiten des Strukturwandels nachhaltig positiv zu verändern, respektive die das Potential haben die Lebensqualität der Gemeinde zu steigern.

Preis:
Die Franz-Josef-Krayer-Stiftung stellt jährlich bis zu 6.000,00 € zur Verfügung. Der Preis kann auf mehrere Empfänger aufgeteilt werden. Der Preis wird vom Stiftungsrat der Franz-Josef-Krayer-Stiftung auf Antrag oder Vorschlag vergeben. Auf den Preis besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Bewerbung:
Die Bewerbung ist bei der Gemeinde Langenargen einzureichen. Richten Sie hierfür ein Anschreiben an den Vorsitzenden des Stiftungsrates, Herrn Bürgermeister Ole Münder, Geschäftsstelle: Bürgermeisteramt, Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen.
Einreichungsende: 31. Dezember 2025

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Kübler
Stiftungsvorstand

Barbara Reck
stv. Stiftungsvorständin

Ole Münder
Stiftungsratsvorsitzender

Ende des Amtlichen Teils